

## Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine

Stand: 02.11.2020

**Bitte beachten Sie: Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage, wie insbesondere der Satzung, zu entscheiden sind.**

### Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind möglich. Sie gelten als Veranstaltungen im Sinne der Corona-Verordnung. Bitte beachten Sie die daher die dort aufgestellten Anforderungen (insbesondere § 10) und stimmen Sie sich zusätzlich mit Ihrer Ordnungsbehörde vor Ort ab. Ferner sind Vorstandssitzungen als Online-Sitzung möglich.

### Mitgliederversammlung

#### **Darf eine Mitgliederversammlung abgesagt werden? (siehe auch Frage Online-Versammlung)**

Die Mitgliederversammlung darf nicht einfach entfallen. Sie kann aber verlegt werden (auch in das Jahr 2021), wenn dies unter Abwägung aller Umstände (Pandemielage, Satzung, aktuelle Vereinssituation) möglich ist. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie für eine Einschätzung bitte Ihren Sportbund. Die Mitgliederversammlung muss verlegt werden, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde die Durchführung untersagt.

Aktuell sind Mitgliederversammlungen mit bis zu 100 Personen möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Verordnung, insbesondere § 10. Bitte stimmen Sie sich mit Ihrer Ordnungsbehörde vor Ort ab.

Über eine Verlegung der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zu informieren (sofern bereits eine Einladung zur Mitgliederversammlung ausgesprochen wurde ist die Verlegung auf die gleiche satzungsgemäße Art und Weise zu kommunizieren). Ferner sollten Sie die Mitglieder über den Stand der Vereinsgeschäfte und des -lebens in geeigneter Weise kurz informieren.

#### **Wie wird eine Mitgliederversammlung verlegt?**

Die Verlegung muss durch die für die Einladung zuständigen Personen bzw. Gremien erfolgen (siehe Satzung).

Anschließend müssen die Mitglieder informiert werden. Dies geschieht auf die gleiche Art wie die Einladung. Ist dies aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich (z. B. falls die Mitgliederversammlung über eine Veröffentlichung in einer Zeitung eingeladen wird), so müssen alle Mitglieder auf sonstige Art informiert werden. Unabhängig davon sollten alle Möglichkeiten der Information der Mitglieder ausgeschöpft werden.

### **Darf eine Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchgeführt werden?**

Aufgrund gesetzlicher Übergangsregelungen können Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Daher sind virtuelle Mitgliederversammlungen möglich, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten. Mitglieder können auch ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der (virtuellen) Mitgliederversammlung abgeben. Diese Regelungen gelten auch für Mitgliederversammlungen im Jahr 2021.

### **Gibt es eine Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung?**

Die Neuregelung für den Vereinsbereich sieht auch Erleichterungen für die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung, d. h. anstelle einer (virtuellen) Mitgliederversammlung, vor. Es soll ausreichen, die Stimme in Textform abzugeben, d. h. z. B. auch durch E-Mail oder Fax. Für die Beschlussfassung sollen nicht mehr die Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich sein. Für den Beschluss soll dieselbe Mehrheit wie für einen Beschluss, der in einer Mitgliederversammlung gefasst würde, ausreichen (siehe die bestehenden Satzungsvorgaben hierzu).

Zum Schutz der Mitglieder wird allerdings geregelt, dass

- alle Mitglieder zur Beteiligung eingeladen werden und
- der Beschluss nur wirksam zustande kommt, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgibt.

Die Regelung gilt auch für Beschlüsse, die im kommenden Jahr getroffen werden.

## **Handlungsfähigkeit Verein**

### **Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?**

Aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Regelung gilt auch für im Jahr 2021 ablaufende Amtsperioden.

### **Wie gehen wir mit dem Haushaltsplan um?**

Sofern ein Haushaltsbeschluss der Mitgliederversammlung nach Satzungsvorgaben vorgesehen ist und aktuell nicht getroffen werden kann, muss der Vorstand auf Grundlage eines Entwurfes arbeiten und die Ausgaben auf das absolut Notwendigste beschränken. Es besteht aber die Möglichkeit des Beschlusses im Umlaufverfahren in Textform (siehe Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung).

## **Beiträge/Kursgebühren**

**Haben Mitglieder einen Anspruch auf Rückerstattung von anteiligen Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?**

Grundsätzlich nein, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich anders regelt. Auch hier kommt es aber auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, wie beispielsweise die Dauer der Einstellung des Sportbetriebs und den Umfang des Sportbetriebs.

**Haben Mitglieder ein Recht auf fristlose Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?**

Grundsätzlich nicht, weil der Verein die Einstellung des Sportbetriebs nicht zu vertreten hat und es sich um eine lediglich zeitlich befristete Maßnahme handelt. Die Mitglieder können aber das ordentliche Kündigungsrecht, unter Einhaltung der in der Satzung geregelten Frist, in Anspruch nehmen.

**Haben Teilnehmer/innen von Sportkursen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) einen Anspruch auf Rückerstattung von Kursgebühren, weil der Verein vorübergehend seinen Kursbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?**

Diese Frage kann nur einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der vertraglichen Grundlage beantwortet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung kann aber grundsätzlich in Betracht kommen, wenn ein Kurs nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, wobei bereits durchgeführte Kurseinheiten anzurechnen sind, somit allenfalls dann anteilig.

## **Kosten Sportbetrieb/Veranstaltungen**

**Hat der Verein einen Anspruch gegen den Staat/Kommune, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde den Sportbetrieb verbietet?**

Nach den Staatshaftungsregeln gibt es keinen allgemeinen Entschädigungsanspruch. Eine Entschädigung vom Staat kommt aber mittelbar über das Kurzarbeitergeld (s. unten) in Betracht, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Auch eine Entschädigung nach dem sogenannten Infektionsschutzgesetz kann unter Umständen eintreten.

**Wer trägt die Kosten für verlegte oder abgesagte Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, Reisen, Feste etc.)?**

Auch diese Frage richtet sich nach den abgeschlossenen Vereinbarungen. Beispielsweise ist bei der Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung der abgeschlossene Mietvertrag die rechtliche Grundlage zur Auseinandersetzung der Ansprüche.

### **Gilt Gleiches, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde die Durchführung einer Veranstaltung untersagt?**

Zusätzliche Rechtsfolgen können sich ergeben. Tritt der Verein beispielsweise als Reiseveranstalter auf und muss eine geplante Reise aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden, so liegt ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand vor, der zur Verpflichtung des Vereins führt, geleistete Anzahlungen vollständig zurück zu bezahlen.

### **Kann dem Verein als Pächter einer Vereinsanlage der Pachtvertrag gekündigt werden, wenn die Pachtzahlung aufgrund der Corona-Krise nicht erfolgen kann?**

Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt für die Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt jedoch auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden. Zum 1. Juli 2020 sind diese Regelungen ausgelaufen, sie wurden seither nicht verlängert.

### **Fallen während der Krise GEMA-Gebühren an, wenn wir Sport mit Musik via Internet anbieten?**

Lange Zeit war unklar, ob während der behördlich angeordneten Schließungen der Sportanlagen und Sportstätten aufgrund der Corona-Pandemie (aber auch darüber hinaus) Vereinsangebote auf der Homepage des Vereins sowie über Youtube und ähnliche Kanäle ohne Zusatzkosten verbreitet werden können, um den Vereinsmitgliedern eine Trainingsmöglichkeit anzubieten. Vom Service-Center der GEMA haben Vereine dazu sehr unterschiedliche Auskünfte erhalten. Auf Anfrage des DOSB hat die GEMA nun Folgendes mitgeteilt:

- Für Inhalte mit Musik von Sportvereinen auf Youtube und anderen Plattformen entstehen keine zusätzlichen Lizenzkosten (andere Rechte wie Persönlichkeitsrechte müssen die Vereine selbstverständlich beachten).
- Sportvereine, die Einzellizenzverträge für Musikknutzungen in Hallen etc. abgeschlossen haben, müssen für die Schließzeiträume keine Lizenzgebühren bezahlen; die Rückzahlungsanträge werden online erfolgen; über das Prozedere werden die Sportvereine gesondert informiert.
- Sollten Sportvereine nach Corona das Kursangebot etc. weiterhin über die Social Media Plattformen anbieten wollen, fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Sollten Sportvereine diese Angebote über die eigenen Homepages anbieten wollen, bedarf es einer Lizenzierung nach dem GEMA-Tarif VR-OD-10 oder einer Erweiterung des Pauschalvertrages.

## Vergütung Übungsleiter/Trainer

### **Muss der Verein nebenberuflichen Übungsleiter/innen/Trainer/innen weiterhin eine Vergütung zahlen?**

Im Regelfall sind ehrenamtliche/nebenberufliche Übungsleiter keine Arbeitnehmer, sondern erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Summe von 2.400 € pro Jahr und Person lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann. Bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen wird die Vergütung ausschließlich für geleistete Stunden gezahlt. Letztlich maßgebend, auch für die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis besteht oder nicht, ist die Ausgestaltung der Beschäftigung zwischen ÜL und Verein.

### **Muss der Verein Honorarkräfte weiterhin vergüten?**

Auch für diese Frage maßgebend sind die vertraglichen Bestimmungen zwischen Verein und Honorarkraft, die ganz unterschiedlich geregelt sein können. Die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots führt im Regelfall zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung), da meist nur die Vergütung geleisteter Stunden vorgesehen ist. Bund und Land wollen für Selbständige Hilfsprogramme auflegen.

### **Muss der Verein angestellten Übungsleiter/innen/Trainer/innen weiterhin Gehalt zahlen?**

Im Regelfall besteht ein Anspruch auf Gehaltszahlungen, es sei denn, es wäre ausnahmsweise eine andere Regelung im Arbeitsvertrag enthalten.

Es besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte *Kurzarbeitergeld* zu beantragen, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. (siehe dort).

## Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld

### **Kann auch ein Sportverein/Sportverband Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beantragen?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich, wenn, wie in jedem anderen Betrieb auch, die entsprechenden Voraussetzungen (s. [Merkblatt Kurzarbeitergeld – Informationen für Unternehmen](#)) hierfür vorliegen.

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](#) anzeigen. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Aktuelle Informationen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Beantragung des Kurzarbeitergeldes sowie die hierfür erforderlichen [Formulare](#) sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link zu finden: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Ergänzend haben die Kollegen des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen - dafür herzlichen Dank - ein umfassendes Merkblatt zur Kurzarbeit (insbesondere im Sportverein) zur Verfügung gestellt, welches [hier](#) für Sie zum Download bereit steht.